

## „Limited“ statt GmbH ?

**Wir wollen eine Gesellschaft gründen und haben in Zeitungsanzeigen immer wieder gelesen, dass es viel sinnvoller ist statt einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine sog. „Limited“ nach englischem Recht zu gründen. Ist die Gründung einer „Limited“ wirklich vorteilhafter?**

Für die „Limited“ nach englischem Recht sprechen auf den ersten Blick die rasche Gründungsmöglichkeit innerhalb weniger Tage und der Verzicht auf ein Mindestkapital. Demgegenüber benötigt man für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ein Mindeststartkapital in Höhe von Euro 25.000,00, welches im Falle von mehreren Gründungsgesellschaftern jedoch nur zur Hälfte eingezahlt werden muss.

Die vermeintlichen Vorteile einer „Limited“ relativieren sich in der Praxis jedoch dadurch, dass praktisch jedes Unternehmen Kapital benötigt und Unternehmensgründungen zumeist so langfristig geplant werden, dass man die Eintragung der GmbH in das Handelsregister, die – abhängig von dem jeweiligen Registergericht – innerhalb weniger Tage oder Wochen erfolgt, durchaus abwarten kann. Die persönliche Haftung in der „Limited“ ist darüber hinaus mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten belastet. Diese resultieren zum einen daraus, dass häufig unklar ist, ob deutsches oder englisches Recht Anwendung findet, zum anderen aus den unbestimmten Anspruchsgrundlagen des englischen Rechts, das derzeit kaum durch die dortige Rechtsprechung ausgefüllt wird. Tendenziell kann man durchaus feststellen, dass es bei einer „Limited“ viel schneller zu einer Durchgriffshaftung auf die Gesellschafter kommen kann als bei einer deutschen GmbH. Bereits ein Verstoß gegen britische Registerpflichten kann zu einer Löschung der Limited und damit zur persönlichen Haftung der Gesellschafter führen. Des Weiteren sollte man beachten, dass für registerrechtliche Streitigkeiten und für Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine ausschließliche Zuständigkeit der englischen Gerichte besteht.

Schließlich sollte Ihnen bewusst sein, dass nach der Eintragung einer „Limited“ im englischen Companies House bei einem Verwaltungssitz in Deutschland die Anmeldung einer Zweigniederlassung zum hiesigen Handelsregister erfolgen muss. Das ist mit erheblichen Übersetzungs-, Beglaubigungs-, Register- und Veröffentlichungskosten verbunden. Weitere Kosten entstehen bei der „Limited“ häufig durch die erforderlich werdenden doppelten Jahresabschlüsse und Steuererklärungen.

Im Ergebnis ist damit demjenigen, der ein Unternehmen für rein deutsche Geschäfte errichten will, in aller Regel von der „Limited“ abzuraten. Sie ist aufgrund ihres zwingenden Auslandsbezugs in ihrer Betreuung aufwendiger und nach kurzer Zeit bereits mit höheren laufenden Kosten verbunden als die deutsche GmbH. Bei internationaler Geschäftstätigkeit mag dies im Einzelfall anders sein.